



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 53 (S. 345)**  
Titel                       **Unterrichtsgesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer   **410.1**  
Datum                     10.03.1996

[S. 345] Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 142 Abs. 1–6 unverändert.

Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über Hochschulbeiträge abschliessen. Die Gesamtbeiträge an den Kanton Zürich sind so zu bemessen, dass mindestens die anteilmässigen Betriebsaufwendungen der Universität Zürich gedeckt werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Art. II

Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 10. März 1996

Zahl der Stimmberechtigten	761025
Eingegangene Stimmzettel	239392
Annehmende Stimmen	211784
Verwerfende Stimmen	19259
Ungültige Stimmen	2139
Leere Stimmen	6210

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz» (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. Mai 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]